

# **I. Abteilungsordnung**

Abteilung Mädchen- und Frauenbasketball im Universitäts-Sportclub Freiburg e.V.

Gültig ab Beschlussfassung – beschlossen von der Abteilungsversammlung am 26.02.2024

## Präambel

Die Abteilung Mädchen- und Frauenbasketball soll insbesondere die Partizipation der weiblichen Bevölkerung im und am Basketballsport fördern. Der Mädchen- und Frauenbasketball des USC Freiburg hat innerhalb des Vereins eine jahrzehntelange Tradition und nimmt für viele junge Sportlerinnen und Vereine in der Region eine Vorbildrolle ein. Die Abteilung setzt die akribische Arbeit und die intensive und geschlechtergerechte Förderung des Mädchen- und Frauenbasketballs in Freiburg und der Region mit folgenden Zielen fort:

- Professionalisierung und Entwicklung einer erfolgreichen Mädchen- und Frauenbasketball Abteilung durch hauptamtliche Unterstützung des Ehrenamts
- Erfolgreiche Organisation und Ausrichtung breiten- und leistungssportlicher Aktivitäten und Teilnahmen am Wettkampfbetrieb
- Weiterentwicklung der Trainings- und Spielbedingungen
- Ausbau der finanziellen Ressourcen und deren Beständigkeit
- Synergien schaffende Kooperationen und Kontaktpflege zu den anderen Abteilungen, insbesondere der Basketballabteilung, zum Hauptvereinsvorstand sowie zu anderen Sportvereinen
- Ausbau des Angebots von Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten für die Mitglieder
- Erhöhung der Sichtbarkeit des Mädchen- und Frauenbasketballs
- Stärkung des Freiburger Mädchen- und Frauensports

## § 1 Name

Die Abteilung trägt den Namen „Abteilung Mädchen- und Frauenbasketball“ im Universitäts-Sportclub Freiburg e.V.

## § 2 Rechtsgrundlage und Status

Rechtsgrundlage sind die jeweils geltende Satzung des Universitäts-Sportclub Freiburg e.V. mit den sie ergänzenden Ordnungen. Die „Abteilung Mädchen- und Frauenbasketball“ ist eine unselbstständige Untergliederung des Universitäts-Sportclub Freiburg e.V. Sie kann keine eigenen Rechtsgeschäfte abschließen soweit die Satzung des Universitäts-Sportclub Freiburg e.V. nichts anderes bestimmt.

## § 3 Gültigkeit

Die Abteilungsordnung gilt für alle Mitglieder der Abteilung Mädchen- und Frauenbasketball des USC Freiburg.

## § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 5 Mitglieder

Alle Mitglieder der Abteilung Mädchen- und Frauenbasketball sind Mitglieder des Vereins USC Freiburg e.V. und unterliegen den in der Vereinsatzung für die Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten.

Maßgebend für die Mitgliedschaft in der Abteilung Mädchen- und Frauenbasketball ist ein entsprechender Eintrag in der Mitgliederliste der Abteilung. Alle am Trainings- und Spielbetrieb der Abteilung Mädchen- und Frauenbasketball Teilnehmenden müssen Mitglieder der Abteilung Mädchen- und Frauenbasketball sein. Daneben ist eine passive Mitgliedschaft möglich.

Die Abteilung besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) Aktive Mitglieder
- b) Passive Mitglieder

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die den Abteilungssport aktiv ausüben. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die nicht aktiv am Abteilungssport teilnehmen.

Der Austritt aus der Abteilung ist nur zum Jahresende möglich und muss dem Abteilungsvorstand spätestens drei Monate vorher in Textform erklärt werden. Endet die Mitgliedschaft im USC Freiburg, endet die Mitgliedschaft in der Abteilung automatisch.

#### § 6 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind:

1. die Abteilungsversammlung
2. der Abteilungsvorstand

#### § 7 Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung ist das oberste Beschlussorgan der Abteilung. Alle Mitglieder gemäß § 5 dieser Ordnung sind ab dem ersten Tag der Mitgliedschaft berechtigt, an der Abteilungsversammlung teilzunehmen. In ihr sind alle Mitglieder gemäß § 5 stimmberechtigt. Jugendliche können ihr Stimmrecht erst ab Vollendung des 16. Lebensjahres persönlich ausüben. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können ihr Stimmrecht durch eine\*n Erziehungsberechtigte\*n ausüben; die Anwesenheit der\*s Erziehungsberechtigten ist hierzu erforderlich.

Die Abteilungsversammlung ist zuständig für:

- die Entgegennahme des Jahresberichts des Abteilungsvorstands.
- die Entlastung des Abteilungsvorstands.
- die Änderung der Abteilungsordnung.
- die Wahl des Abteilungsvorstands.
- Die Wahl der beiden Kassenprüfer\*innen.
- Beschluss über Änderungen der Mitgliedsbeitragsordnung.

Die Abteilungsversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Abteilungsvorstand einberufen und soll vor der Mitgliederversammlung des Hauptvereins stattfinden. Darüber hinaus können außerordentliche Abteilungsversammlungen einberufen werden, wenn:

- a) mindestens zwei Mitglieder des Abteilungsvorstandes
- b) mindestens 25 oder ein Viertel der zum Zeitpunkt der Antragsstellung stimmberechtigten Abteilungsmitglieder oder
- c) das Vereinspräsidium dies bei dem Abteilungsvorstand beantragen.

Die Einladung zur ordentlichen oder außerordentlichen Abteilungsversammlung hat spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung durch den Abteilungsleiter\*in in Textform per E-Mail an die zuletzt bekannte E-Mail Adresse oder Post zu erfolgen.

Die Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsleiter\*in geleitet. Sofern der Abteilungsleiter\*in verhindert ist, bestimmt er ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung der Versammlung.

Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Abteilungsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Abstimmungen in der Abteilungsversammlung sind schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens einem anwesenden Mitglied verlangt wird. Abstimmungen erfolgen ansonsten durch Handzeichen/Handheben und werden in offener Abstimmung durchgeführt. Eine Blockabstimmung ist zulässig, sofern nicht mindestens ein Mitglied vor der Blockabstimmung dieser widerspricht.

Zur Abstimmung berechtigt sind nur anwesende Mitglieder. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

Sachanträge, die nicht von Vorstandsmitgliedern gestellt werden, können in der Abteilungsversammlung zurückgewiesen werden, wenn sie sich nicht auf einen in der Einberufung genannten Tagesordnungspunkt beziehen und nicht mindestens sieben Tage vor Versammlungsbeginn dem Abteilungsleiter oder seinem Stellvertreter vorgelegt worden sind.

#### § 8 Abteilungsvorstand

Zum Vorstand der Abteilung Mädchen- und Frauenbasketball gehören:

- Abteilungsleiter\*in
- Stellvertretende\*r Abteilungsleiter\*in
- Ressortleitung Finanzen
- Ressortleitung Trainings- und Spielbetrieb
- Und bis zu 5 Beisitzern

Die Mitglieder des Abteilungsvorstandes werden zunächst bis zu nächsten Abteilungsversammlung, die im ersten Quartal 2024 stattfinden soll ernannt. Dort und anschließend werden die Mitglieder des Abteilungsvorstandes immer auf zwei Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Abteilungsvorstand von der Abteilungsversammlung gewählt wird. 50% der Mitglieder des Abteilungsvorstandes sollen weiblichen Geschlechts sein. Die Tätigkeitsbeschreibungen der Mitglieder des Abteilungsvorstandes und weiteren Ressorts ergeben sich aus der Geschäftsordnung. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der vorgesehenen Amtszeit aus, kann der Vorstand kommissarisch einen Vertreter\*in benennen, der bis zur nächsten vorgesehenen Wahl die Geschäfte des ausgeschiedenen Mitglieds übernimmt.

Der Abteilungsvorstand tritt zusammen, so oft es erforderlich ist. Sofern mindestens zwei Vorstände dies verlangen, hat der Abteilungsleiter eine Sitzung innerhalb von vier Wochen einzuberufen.

Die Sitzungen des Abteilungsvorstandes werden vom Abteilungsleiter einberufen und geleitet. Ist dieser persönlich verhindert, bestimmt er ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Zur Abstimmung sind nur anwesende Vorstandsmitglieder berechtigt. Abstimmungen erfolgen in der durch den Abteilungsleiter bestimmten Form. Der Abteilungsvorstand entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit wird über den Antrag ein zweites Mal abgestimmt, bei erneuter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

In dringenden Fällen kann der Abteilungsleiter Beschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail herbeiführen. In diesem Fall müssen mindestens drei von vier Vorstandsmitgliedern einem Antrag zustimmen.

Über Abteilungsvorstandssitzungen und Beschlüsse im Umlaufverfahren ist Protokoll zu führen. Vorstandsmitglieder haben das Recht, jederzeit die Protokolle einzusehen.

Der Abteilungsleiter kann im Einzelfall Abteilungsmitglieder, die nicht Vorstandsmitglieder sind, zu Sitzungen einladen. Im Übrigen finden die Sitzungen und Umlaufbeschlüsse nicht öffentlich statt.

### § 9 Geschäftsstelle

Die Belange der Abteilung Mädchen- und Frauenbasketball werden von der Geschäftsstelle des Vereins wahrgenommen. Dies betrifft insbesondere den Beitragseinzug. Der Abteilungsvorstand und die Geschäftsstelle unterrichten sich wechselseitig über An- und Abmeldungen der Vereinsmitglieder in der Abteilung. Der Abteilungsvorstand kann mit Genehmigung des Vereinsvorstands zu seiner Entlastung eine zusätzliche Geschäftsstelle einrichten, die unter seiner Verantwortung Aufgaben erledigt. Die Einzelheiten beschließt der Abteilungsvorstand gemeinsam mit dem Vereinsvorstand.

## **II. Finanzordnung**

### Präambel

Die Finanzordnung regelt alle Finanzangelegenheiten der Abteilung im Rahmen der in der Satzung des Gesamtvereins zugestandenen Selbständigkeit.

### § 1 Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Die Abteilung ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen. Für die Abteilung gilt das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes. Die Mittel der Abteilung dürfen nur für die vereinbarte strategische Ausrichtung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 2 Haushaltsplan

Der Abteilungsetat setzt sich insbesondere durch die vom Vereinsvorstand zugewiesenen Mittel (z.B. Beiträge, Spenden und Zuschüsse) zusammen. Dabei sollen von der Abteilung akquirierte Mittel vom Vereinsvorstand der Abteilung zugewiesen werden.

Von der Abteilung werden folgende Aufgaben übernommen, finanziert und müssen im Haushaltsplan enthalten sein:

- Kosten für die Durchführung von Wettkämpfen, Turnieren und Camps
- Kosten für die Übungsleitervergütung
- ggfs. Anstellung von voll- und teilzeitbeschäftigten Mitarbeiter\*innen

- Kosten für die Anschaffung von Sportgeräten
- Kosten für die Anschaffung von Sportkleidung
- Versicherungen und Steuern
- Kosten der Geschäftsstelle
- Fahrgeldentschädigung
- Fahrtkosten zu den Auswärtsspielen
- Werbekosten
- Strafgeelder
- Geschenke
- sonstige Abteilungsveranstaltungen

Auf Antrag können, sofern es die Haushaltslage es zulässt, folgende Kosten übernommen oder bezuschusst werden:

- Trainingslager, Ausflüge und ähnliches
- Turniere außerhalb des Spielbetriebes
- Fort- und Weiterbildungskosten für Übungsleiter und Beschäftigte
- Sonstiges

### §3 Verwaltung der Finanzmittel

Die Abteilung verwaltet die vom Hauptverein zugewiesenen Mittel in eigener Verantwortung. Die Abteilung führt und verwaltet im Namen des Hauptvereins ein eigenes Bankkonto. Die Abteilung hat über die Einnahmen und Ausgaben ein Kassenbuch zu führen und am Ende jedes Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (EÜR) zu erstellen. Dieser ist dem Finanzvorstand des Gesamtvereins vorzulegen

### §4 Zuschüsse, Spenden und Sponsoring

Öffentliche Zuschüsse, Spenden und Sponsoring sollen vom Vereinsvorstand der Abteilung zugewiesen werden sofern diese zweckgebunden sind. Der Abteilungsvorstand darf eigenständig Zuschüsse beantragen und Sponsoringgelder für den von ihm zu verantwortenden Bereich einwerben und entsprechende Verträge abschließen, soweit die Abteilung Verpflichtungen einget, darf dies nur im Rahmen des Haushaltsplans oder mit Zustimmung des Vereinsvorstands geschehen.

### §5 Abteilungsbeiträge

Die Abteilungsbeiträge werden durch die Abteilungsversammlung unter Beachtung der Beitragsordnung des Universitäts-Sportclubs e.V. festgesetzt und sind jährlich im Voraus zu zahlen. Es wird ein Abteilungsbeitrag erhoben, der von der Abteilungsversammlung beschlossen wird und vom USC-Gesamtvorstand genehmigt werden muss.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in einer Beitragsordnung festgelegt.

Trainer\*innen und Betreuer\*innen sowie Vorstandsmitglieder sind für die Dauer ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit von der Beitragspflicht befreit.

Auf Antrag eines Mitglieds kann der Vorstand den Beitrag eines Mitglieds reduzieren oder auf Null setzen.

### **§6 Kassenprüfung**

Die Kasse wird durch zwei Kassenprüfer\*innen geprüft. Die Kassenprüfer\*innen haben das Recht, jederzeit und vollumfänglich in die Abteilungskasse und die Buchführung Einsicht zu nehmen. Auf ihr Verlangen sind ihnen Rechnungen und Verträge vorzulegen.

#### §7 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung trat mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 26.02.2024 in Kraft.

### **III. Beitragsordnung**

#### § 1 Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der § 5 der Finanzordnung.

#### § 2 Solidaritätsprinzip

Grundlage für die finanzielle Ausstattung der Abteilung ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Ordnung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann die Abteilung ihre Aufgaben erfüllen und ihre Leistungen gegenüber ihren Mitgliedern erbringen.

#### § 3 Beschlussfassung und Bekanntgabe

Die Abteilungsversammlung hat daher in ihrer Sitzung am 26.02.2024 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen. Mitglieder, die dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

#### § 4 Regelungen

Die Höhe der einzelnen Abteilungsbeiträge wird durch die Abteilungsversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres. Fasst die Abteilungsversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr. Der Abteilungsbeitrag liegt bei

€ 16,-- pro Monat und wird (192,00 € pro Jahr) im Voraus bezahlt.

Bei Abteilungseintritt im ersten Halbjahr ist der Jahresbeitrag zu zahlen. Bei Abteilungseintritt im zweiten Halbjahr ist die Hälfte des Jahresbeitrages zu zahlen.

Alle Beiträge des Vereins sind auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen. Die Bankverbindung lautet Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau, IBAN: DE25 6805 0101 0002 0099 20, BIC: FRSPDE66XXX. Alle Vereinsbeiträge werden anteilig bis zum 15.03. und 15.09. des laufenden Kalenderjahres über das Bankeinzugsverfahren abgebucht. Die Beiträge des Vereins werden durch Abbuchungsermächtigungen im Lastschriftverfahren erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Im Falle der Nichterteilung oder des Widerrufs des Bankeinzugsverfahrens muss das Abteilungsmitglied den Beitrag bis spätestens 28.02. eines jeden Jahres, bei unterjährigem Eintritt innerhalb von zwei Monaten auf das Konto 2009920 eingezahlt haben. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.